

RS OGH 1980/12/16 5Ob649/80, 5Ob577/81, 1Ob690/88, 8Ob247/98a, 2Ob189/01k, 2Ob220/06a, 6Ob25/12p, 60

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1980

Norm

ABGB §305

ABGB §935

GmbHG §23

GmbHG §76

Rechtssatz

Eine rechtliche vorgeschriebene Methode der Bewertung von Handelsunternehmen - von deren Wert bei der Bewertung eines Geschäftsanteils ausgegangen werden muss - gibt es nicht. Die richtige Methode zu ermitteln, ist ein Problem der Betriebswirtschaftslehre, doch muss das von ihr gewählte System der vom Gericht gestellten Aufgabe adäquat sein.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 649/80

Entscheidungstext OGH 16.12.1980 5 Ob 649/80

Veröff: SZ 53/172 = GesRZ 1981,44 = JBI 1981,545

- 5 Ob 577/81

Entscheidungstext OGH 27.04.1982 5 Ob 577/81

nur: Eine rechtliche vorgeschriebene Methode der Bewertung gibt es nicht. Die richtige Methode zu ermitteln, ist ein Problem der Betriebswirtschaftslehre, doch muss das von ihr gewählte System der vom Gericht gestellten Aufgabe adäquat sein. (T1)

Veröff: SZ 55/56 = JBI 1983,46

- 1 Ob 690/88

Entscheidungstext OGH 30.11.1988 1 Ob 690/88

Auch

- 8 Ob 247/98a

Entscheidungstext OGH 15.04.1999 8 Ob 247/98a

nur T1; Beisatz: Erhebliche Rechtsfrage dann, wenn eine grundsätzlich inadäquate Methode angewandt wurde oder im Einzelfall eine dem Rechtsbereich zuzuordnende unrichtige Beurteilung vorliegt. (T2)

- 2 Ob 189/01k
Entscheidungstext OGH 25.09.2003 2 Ob 189/01k
Beisatz: Welche Bewertungsgrundsätze daher vom Sachverständigen zur Ermittlung des Verkehrswertes angewendet werden, ist vom Tatsächter grundsätzlich frei zu würdigen. (T3)
- 2 Ob 220/06a
Entscheidungstext OGH 08.03.2007 2 Ob 220/06a
- 6 Ob 25/12p
Entscheidungstext OGH 27.02.2013 6 Ob 25/12p
Vgl auch; Beisatz: Es entspricht in Österreich der herrschenden Lehre, dass der anzusetzende Unternehmenswert nicht unter dem Liquidationswert liegen darf, sei doch dies jener Betrag, der anlässlich der Verwertung mindestens erzielt werden könnte. (T4)
- 6 Ob 64/13z
Entscheidungstext OGH 04.07.2013 6 Ob 64/13z
Vgl; Beisatz: Mag auch die Bewertung von Unternehmen verschiedene Tat? und Rechtsfragen aufwerfen, so ist doch in der oberstgerichtlichen Rechtsprechung gesichert, dass Unternehmen einer Bewertung zugänglich sind, weshalb die Anwendung der laesio enormis nach § 935 ABGB nicht ausgeschlossen ist. (T5)
- 16 Ok 9/15g
Entscheidungstext OGH 08.10.2015 16 Ok 9/15g
Ähnlich; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Anzuwendende Methode zur Feststellung einer missbräuchlichen Preisunterbietung („predatory pricing“). (T6)
- 6 Ob 246/20z
Entscheidungstext OGH 12.05.2021 6 Ob 246/20z
Beisatz: Hier: Anzuwendende Methode zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung nach § 2 Abs 1 GesAusG. (T7)
- 6 Ob 113/21t
Entscheidungstext OGH 06.08.2021 6 Ob 113/21t
Beis wie T2; Beis wie T7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0010087

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at